Staatsgerichtshofes einem Misstrauensvotum vorziehen und zur Anklage greifen würde. Die befragten Abgeordneten teilten ausnahmslos diese Beurteilung.

Soll das Instrument der Ministeranklage im Hinblick auf einen ausserordentlichen Fall jedoch eine gewisse Bedeutung behalten, dann ist m. E. in einem Detailpunkt eine Anpassung zu überdenken: Ein Blick auf die Zeitverhältnisse politischer Skandale in anderen Staaten zeigt, dass die *Verjähnungsfrist* von drei Jahren in Art. 44 Abs. 3 sehr kurz ist. Es mag schon einige Zeit dauern, bis die Rechtsverletzungen bekannt werden, und allfällige Vertuschungsversuche können eine Anklageerhebung verzögern. Eine Verlängerung der Frist auf beispielsweise zehn Jahre erscheint angebracht.

## C. Vom Landtag eingesetzte Kontrollorgane

## 1. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

## a) Zusammensetzung

Wer sich über den Landtag ein Bild lediglich aufgrund von Plenarsitzungen macht, muss zwangsläufig zu falschen Vorstellungen über Arbeitsumfang und Arbeitsweise des Parlaments kommen. Die Plenardebatten vermitteln der Öffentlichkeit in erster Linie die Ergebnisse eines meist langwierigen und arbeitsintensiven Meinungsbildungsprozesses, der innerhalb der Partei, der Fraktion und der Landtagsausschüsse bereits stattgefunden hat.¹ Dies gilt auch für die parlamentarische Kontrolle der Regierung: Ein grosser Teil dieser Landtagsfunktion spielt sich in Kommissionen ab und findet den Weg ins Plenum bloss teilweise oder überhaupt nicht.² Die parlamentarischen Kommissionen verstehen sich als Hilfsorgane³ des Landtags. Sie handeln nicht im eigenen Namen und schliessen die Kontrollvorgänge nicht endgültig ab, sondern sie sind grundsätzlich dazu da, das Plenum zu entlasten⁴ und Entscheidungsgrundlagen zu schaffen. Die Verantwortung können sie dem Gesamtparlament nicht abnehmen.

<sup>2</sup> EICHENBERGER, Staat, 384.

4 Vgl. RUTSCHKE, 67.

Vgl. ROESKENS, 86.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. EICHENBERGER, Oberaufsichtsrecht, 18 ff.